



# Auszug aus der Satzung der DBG

Stand: 05.09.2002

## Auszug

### § 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied der DBG können Einzelpersonen oder Körperschaften werden.

2. Die DBG hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Anschlussmitglieder
- d) korporative Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder.

3. **Ordentliche Mitglieder** haben den vollen, von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. Ordentliche Mitglieder können auf Lebenszeit aufgenommen werden. Sie haben dann einen einmaligen Beitrag zu zahlen, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

4. Als **Jugendmitglieder** können Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden. Sie werden mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder haben volles Stimmrecht. Ihr Beitrag beträgt die Hälfte desjenigen eines ordentlichen Mitgliedes. Schüler, Auszubildende und Studierende sind Jugendmitgliedern gleichgestellt, solange sie ihr 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird die Mitgliedschaft als **Jugendmitglied** beantragt, ist dem **Antrag auf Mitgliedschaft** eine Kopie eines entsprechenden Nachweises beizufügen.

5. **Anschlussmitglieder** können Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern werden. Sie haben volles Stimmrecht und zahlen einen von der Hauptversammlung festzusetzenden ermäßigten Beitrag. Sie erhalten nicht die Zeitschrift "Die Bromelie" und sonstige Mitteilungen der DBG an ihre Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden des bezogenen ordentlichen Mitgliedes, es wäre denn, sie übernahmen die ordentliche Mitgliedschaft des Ausgeschiedenen.

6. **Korporative Mitglieder** können Personenzusammenschlüsse, Vereine, Institute und Behörden werden, die ähnliche Ziele verfolgen wie die DBG. Korporative Mitglieder haben, unabhängig von ihrer eigenen Mitgliederzahl, nur eine Stimme. Ihr Beitrag ist mindestens der eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit, so weit sie regelmäßig Veröffentlichungen herausgeben und der DBG kostenlos mindestens jeweils ein Exemplar solcher Veröffentlichungen überlassen. Wird die **Mitgliedschaft als korporatives Mitglied** ohne Beitragszahlung beantragt, sollten dem **Antrag auf Mitgliedschaft** Probeexemplare der zum Tausch angebotenen Publikation(en) beigefügt werden.

7. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.